



Weisungsänderung AIG Diese Änderung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- Uneingeschränkte Freizügigkeit für Kroatien per 1. Januar 2022 (Aktualisierung);
- Berücksichtigung von Widerrufs- oder Rückstufungsgründen bei Erteilung der Niederlassungsbewilligung gestützt auf eine Niederlassungsvereinbarung (Präzisierung);
- Sprachkompetenzen, Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken, Kriterium der Nichtabhängigkeit von Ergänzungsleistungen, elterliche Beziehung im ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahren (Aktualisierung der Rechtsprechung);
- Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel (Erläuterungen und Aktualisierung der Rechtsprechung)
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit Ausweis Ci (Praxisänderung).

Ersatz eines Ausdrucks

In der ganzen Ziffer 5.7 werden die Ausdrücke «Beratungsstelle», «Opferhilfestelle» und «Opferhilfestelle oder Beratungsstelle» ersetzt durch «spezialisierte Fachstellen», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Ziff. 0.2.1.1

FZA und Protokolle zum FZA

[...]

Am 1. Juli 2013 trat Kroatien der Europäischen Union (EU) bei. Die Erweiterung des FZA auf Kroatien wurde im Protokoll vom 4. März 2016¹ über die Ausdehnung des FZA auf Kroatien geregelt. Dieses Protokoll trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Seit dem 1. Januar 2022 gilt die uneingeschränkte Freizügigkeit für Kroatien.

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Ziff. 0.2.1.3.2

Niederlassungsvereinbarungen

[...]

Die Niederlassungsvereinbarungen weisen teilweise einen unterschiedlichen Wortlaut auf und sind daher allgemeiner oder verbindlicher formuliert. Trotz des unterschiedlichen Wortlauts gehen sämtliche bestehenden Niederlassungsvereinbarungen bezüglich der Erteilung der Niederlassungsbewilligung dem nationalen Recht vor. Staatsangehörige dieser Vertragsstaaten erhalten nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf (statt

¹ AS 2016 5251



zehn) Jahren eine Niederlassungsbewilligung (Ziff. 3.5.2.1). Bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung gestützt auf eine Niederlassungsvereinbarung sind die Integrationskriterien (Art. 58a Abs. 1 AIG; Ziff. 3.3.1) nur dann massgebend, wenn sie einen Widerrufs- oder Rückstufungsgrund darstellen. Fehlende Sprachkenntnisse allein stellen keinen Widerrufs- oder Rückstufungsgrund dar.

[...]

Ziff. 2.1.1.

Einreise- und Visumverfahren

Ausführliche Angaben über das Einreiseverfahren sowie die Zuständigkeiten im Visumverfahren finden sich in den [Weisungen SEM VII](#).

Ziff. 2.3.4

Rechtsschutz

Die Regelung des Rechtsschutzes bei Verweigerung eines Visums finden sich in den [Weisungen SEM VII > FAQ – Einreise > 6. Erkundigungen zu erteiltem oder verweigertem Visum](#).

Ausländerinnen und Ausländer, die ein Visum besitzen, das zu einem bewilligungspflichtigen Aufenthalt berechtigt, oder denen eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung erteilt worden ist (Art. 5 VZAE), haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, sofern nicht besondere Gründe vorliegen. Als besondere Gründe gelten insbesondere falsche Angaben, Einreiseverbot usw. Gegen Entscheide über den Widerruf des Einreisevisums oder der Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig, ähnlich wie dies bereits früher bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Fall war (BGE 102 Ib 97; Urteil BGer 2A.2/2000 vom 16. Mai 2000 E. 3b).

Ziff. 3.1.5.1

Nachweis eines gültigen Reisedokuments

[...]

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente gelten ebenfalls als heimatliche Ausweispapiere; sie werden für die Einreise und die Regelung des Aufenthalts in der Schweiz anerkannt. Eine besondere Zustimmung des SEM ist deshalb in diesen Fällen nicht erforderlich.

- Lettland: «Alien's Passport»;
- *Aufgehoben*
- Macao Special Administrative Region: People's Republic of China Passport (MSAR-Pass);
- Hongkong Special Administrative Region: People's Republic of China Passport (HKSAR);
- «British Dependent Territory Citizen» Passport;
- «British Overseas Citizen» Passport;
- «British National (Overseas)» Passport (BNO Pass).

[...]

[...]



Ziff. 3.3.1.3

Sprachkompetenzen (Art. 58a Abs. 1 Bst. c AIG)

Als Sprachkompetenz gilt allgemein die Fähigkeit, sich in einer Landessprache (Amtssprache, nicht Dialektsprache) im Alltag verständigen zu können. Ausländerinnen und Ausländer sollen sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können. Der Gesetzgeber misst einer minimalen sprachlichen Integration von Ausländerinnen und Ausländern ein erhebliches Gewicht zu. Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Erwerb minimaler Kenntnisse einer Landessprache (Urteil BGer 2C_1030/2020 vom 8. Dezember 2021 E. 5.3.1 ff.).

[...]

[...]

[...]

Ziff. 5.1

Aus- und Weiterbildung

Die Zulassungsvoraussetzungen für eine Aus- oder Weiterbildung sind in Artikel 27 AIG geregelt. Die Anforderungen an die persönlichen Qualifikationen und an die Schulen richten sich nach den Artikeln 23 und 24 VZAE. Es gilt zu verhindern, dass zu Ausbildungs- oder Weiterbildungszwecken bewilligte Aufenthalte zur Umgehung der strengeren Zulassungsvoraussetzungen benutzt werden.

Aufgehoben

[...]

Ziff. 5.1.1

Allgemeines

Ausländerinnen und Ausländer, die sich in der Schweiz aus- oder weiterbilden möchten, müssen – nebst den weiteren Voraussetzungen nach Artikel 27 AIG – die persönlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen für die vorgesehene Aus- oder Weiterbildung erfüllen (Art. 27 Abs. 1 Bst. d AIG). Es ist ein persönlicher Studienplan vorzulegen, und das angestrebte Ziel (Diplom, Matura, Bachelor, Master, Doktorat usw.) ist genau anzugeben. Das Gesuch wird hierauf mit dem offiziellen Programm der betreffenden Lehranstalt verglichen. Die Direktion der Lehranstalt muss bestätigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat aus ihrer Sicht über den nötigen Ausbildungsstand und die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, um der beabsichtigten Ausbildung folgen zu können. Die Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken darf nicht wegen des Alters der Kandidatin oder des Kandidaten verweigert werden. Die Praxis, wonach grundsätzlich keine Aufenthaltsbewilligungen zu Studienzwecken an ausländische Personen über 30 Jahre erteilt werden können, verstösst gegen das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 BV (BGE 147 I 89). Ausländische Personen, die sich mit einer Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken in der Schweiz aufhalten, können sich angesichts des von vornherein bekannten vorübergehenden Charakters der Bewilligung nicht auf den durch Artikel 8 EMRK garantierten Schutz des Privatlebens berufen (BGE 144 I 266 E. 3.9; Urteil BGer 2C_916/2021 vom 17. November 2021 E. 3.2).



Ziff. 5.7.1

Begriff Menschenhandel

Die Schweiz hat das UN-Zusatzprotokoll zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels² sowie das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels³ ratifiziert.

Der Begriff «Menschenhandel» bezeichnet die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen (Handlung; erstes Tatbestandselement) durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat (Mittel; zweites Tatbestandselement) zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen (Zweck der Ausbeutung; drittes Tatbestandselement) (vgl. Art. 4 Bst. a des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels und Art. 3 Bst. a des Zusatzprotokolls; vgl. auch Art. 182 StGB).

Opfer von Menschenhandel werden in der Regel als Folge von polizeilicher Ermittlungstätigkeit entdeckt oder melden sich selbstständig durch Kontaktaufnahme bei spezialisierten Fachstellen (Opferberatungsstellen, spezialisierte NGO und Opferhilfestellen). Nach der Identifizierung werden Opfer von Menschenhandel in der Regel durch spezialisierte Fachstellen begleitet. Die ausländerrechtlichen Instrumente für Opfer von Menschenhandel im Gesetz und der Verordnung dienen dem Opferschutz ausgebeuteter Personen und sollen die Strafverfolgung der Täter erleichtern. Als Hilfsmittel für die Beurteilung der Frage, ob ein Fall von Menschenhandel vorliegt, empfiehlt es sich, die Checkliste zur Identifizierung der Opfer von Menschenhandel zu verwenden (vgl. Anhang «[Checkliste zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels](#)»).

Hingegen ist der blosser Umstand, dass für die illegale Einreise in die Schweiz die Hilfe eines Schleppers beansprucht wird, kein konstitutives Element von Menschenhandel. Der Begriff «Schleusung von Migranten» bezeichnet die Herbeiführung der unerlaubten Einreise einer Person in einen Vertragsstaat, dessen Staatsangehörige sie nicht ist oder in dem sie keinen ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen (vgl. Art. 3 Bst. a des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴).

Ziff. 5.7.2

Leitprozess «Competo»

Nur mit einem multidisziplinären und koordinierten Vorgehen sowie einer effizienten Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und Migrationsbehörden sowie den spezialisierten Fachstellen kann Menschenhandel erfolgreich bekämpft und können die Opfer effizient geschützt werden. Der Leitprozess «Competo» (vgl. [Anhang](#)) soll eine einheitliche Praxis in Fällen von Menschenhandel sicherstellen, indem die Rolle der betreffenden Behörden und Akteure definiert wird. Dieser Prozess soll zudem Rechtssicherheit schaffen, rechtsgleiche Be-

² SR 0.311.542

³ SR 0.311.543

⁴ SR 311.541



handlung gewährleisten und die Strafverfolgung erleichtern. Es ist zu beachten, dass die einzelnen Komponenten des Leitprozesses eng miteinander verbunden und somit wirkungsorientiert verflochten sind. Die gegenseitige und vernetzte Wechselwirkung zwischen Strafverfolgungsbehörden, Migrationsbehörden und spezialisierten Fachstellen stellt eines der wichtigsten Elemente im Kampf gegen Menschenhandel dar und gewährleistet einen optimalen Schutz der Opfer. Das SEM empfiehlt die Anwendung dieses Leitprozesses. Gleichzeitig begrüsst das SEM die Einrichtung von weiteren interdisziplinären «Runden Tischen» auf kantonaler Ebene als wichtiges Instrument für eine effiziente Bekämpfung von Menschenhandel.

Ziff. 5.7.2.2 Information

Handelt es sich beim potenziellen Opfer von Menschenhandel um eine ausländische Person, so teilt die Strafverfolgungsbehörde der zuständigen Migrationsbehörde die Eröffnung der Strafuntersuchung mit und informiert die spezialisierte Fachstelle, die dann die Beratung und Begleitung der Person nach dem Opferhilfegesetz⁵ (OHG) aufnimmt.

Ziff. 5.7.2.4

Kurzaufenthaltsbewilligung für die voraussichtliche Dauer der polizeilichen Ermittlung oder des Gerichtsverfahrens (Art. 30 Abs. 1 Bst. e AIG und Art. 36 VZAE)

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels sieht die Erteilung eines verlängerbaren Aufenthaltstitels an Opfer von Menschenhandel vor, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass deren Aufenthalt für ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist. Ist die Strafverfolgungsbehörde der Auffassung, dass der weitere Aufenthalt eines Opfers von Menschenhandel für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist, müssen die kantonalen Migrationsbehörden eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilen. Hier besteht für diese Behörden kein Ermessensspielraum (BGE 145 I 308 E. 3.4). Die Erteilung und Verlängerung der Bewilligung ist dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten (Art. 85 Abs. 2 VZAE und Art. 5 Bst. g ZV-EJPD). Um den Schutz und die Anonymität der betroffenen Person zu gewährleisten, wird ihre Adresse im Ausländerausweis nicht eingetragen (Postfachadresse oder Schutzadresse).

Die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ist möglich, wenn ein Gesuch des Arbeitgebers vorliegt und die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden und die betroffene Person über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügt (Art. 36 Abs. 4 VZAE). Die Arbeitsbewilligung wird in der Regel von der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde erteilt. Wichtig ist, dass die beteiligten Stellen und Behörden die Gefährdungssituation des Opfers sorgfältig abklären. Die spezialisierten Fachstellen informieren die Migrationsbehörden über jede Veränderung der Situation des Opfers.

Wenn die Ausbeutung in einem einzigen Kanton erfolgt ist, ist die Migrationsbehörde dieses Kantons zuständig für die Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung für die Dauer der polizeilichen Ermittlung und des Strafverfahrens (Art. 36 Abs. 2 erster Satz VZAE). Ist die Ausbeutung in mehreren Kantonen erfolgt und werden dort polizeiliche Ermittlungen durchgeführt, so wird die Kurzaufenthaltsbewilligung von demjenigen Kanton erteilt, in dem sich die Person zuletzt aufgehalten hat (Art. 36 Abs. 2 zweiter Satz VZAE). Dabei handelt es sich grundsätzlich um den Kanton, in dem die letzte Straftat in Zusammenhang mit Menschenhandel verübt wurde.

⁵ SR 312.5



Wenn hingegen die Strafverfolgungsbehörde eines der betroffenen Kantone die Leitung der Strafverfolgung übernimmt (Übernahme des Falls), ist die Migrationsbehörde dieses Kantons auch für die Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung zuständig.

Um das Risiko eines Kontakts zwischen dem Opfer und den Tätern möglichst gering zu halten oder um die Unterstützungsleistungen zu gewährleisten, wenn in einem Kanton keine geeigneten Institutionen bestehen, ist allenfalls eine Platzierung des Opfers in einem anderen Kanton erforderlich. Dies gilt, unabhängig von der Aufenthaltsdauer im anderen Kanton, nicht als Kantonswechsel (Art. 68 Abs. 2 VZAE).

Besteht keine Notwendigkeit mehr für einen weiteren Aufenthalt im Rahmen des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens, muss die Person die Schweiz verlassen, sofern es sich nicht um einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall handelt (vgl. Ziff. 5.7.2.5).

Ziff. 5.7.2.5

Humanitäre Aufenthaltsregelung (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG und Art. 31 VZAE)

Ein Gesuch um humanitären Aufenthalt im Rahmen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG i. V. m. Artikel 31 VZAE kann nach Ende der Erholungs- und Bedenkzeit jederzeit gestellt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob das Opfer zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden bereit gewesen ist oder nicht. Das Gesuch ist bei der kantonalen Migrationsbehörde einzureichen (vgl. Ziff. 5.7.2.4 dritter Absatz). Dies erfolgt entweder durch das Opfer selber oder durch eine spezialisierte Fachstelle, die über eine entsprechende Vollmacht verfügt. Für Ausländerinnen und Ausländer, die nach eigenen Angaben Opfer von Menschenhandel sind, gilt eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 90 AIG). Sie müssen ihren Status als Opfer mit geeigneten Mitteln glaubhaft machen (BGE 142 I 152 E. 6.2). Liegt kein erheblicher oder wiederholter Verstoss gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit vor, kann der Entscheid in der Schweiz abgewartet werden.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels sieht die Erteilung eines verlängerbaren Aufenthaltstitels an Opfer von Menschenhandel vor, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass deren Aufenthalt aufgrund ihrer persönlichen Situation erforderlich ist. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass Buchstabe a des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung verleiht (Urteil BGer 2C_483/2021 vom 14. Dezember 2021 E. 4.3). Die Anerkennung des Status als Opfer von Menschenhandel allein ist jedoch nicht ausreichend. Der Aufenthalt der betroffenen Person muss sich auch aufgrund ihrer persönlichen Notlage als erforderlich erweisen. In Anbetracht der weit gefassten Formulierung dieses Artikels verfügen die Behörden über einen grossen Ermessensspielraum (Urteil BGer 2C_483/2021 vom 14. Dezember 2021 E. 8.1.1).

Unabhängig von einer allfälligen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ist bei der Beurteilung des Härtefalls die besondere Situation von Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel zu berücksichtigen (Art. 36 Abs. 6 VZAE). Bei der Gewichtung und Beurteilung der in Artikel 31 VZAE genannten Kriterien ist diesen Umständen angemessen Rechnung zu tragen. Zu beachten sind beispielsweise schwere Beeinträchtigungen der Gesundheit, die im Herkunftsstaat nicht ausreichend behandelt werden können (die Gesundheit des Opfers ist gefährdet) oder die Tatsache, dass eine Wiedereingliederung im Herkunftsland nicht mehr möglich ist oder die Gefahr eines Rückfalls in den Menschenhandelsprozess besteht. Ergibt die Gewichtung der relevanten Härtefallgründe, dass eine Rückkehr nicht zumutbar ist, so kann das Gesuch trotz ungenügender Integration bewilligt werden.



Bei minderjährigen Opfern ist den erhöhten Schutz- und Fürsorgebedürfnissen besonders Rechnung zu tragen. Durch die Mitwirkung in einem Strafverfahren als Zeugin oder Zeuge kann im Einzelfall aufgrund ungenügenden staatlichen Schutzes auch eine besondere Gefährdung durch die Täterschaft im Herkunftsland bestehen. Eine Anspruchsberechtigung nach dem OHG kann mitberücksichtigt werden.

[...]

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall ist dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten (Art. 85 Abs. 2 VZAE und Art. 5 Bst. d ZV-EJPD). In diesem Zusammenhang ist das SEM darauf angewiesen, vollständige und möglichst ausführliche Dossiers zu erhalten, damit der Entscheid rasch und ohne weitere Instruktionsmassnahmen getroffen werden kann.

5.7.3

Kantonale Statistiken

Zu Beginn des Kalenderjahres ersucht das SEM die kantonalen Migrationsbehörden um Zustellung der Daten des Vorjahres betreffend die Anzahl Fälle, in denen eine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt wurde (vgl. Ziff. 5.7.2.3), sowie der Anzahl erteilter Bewilligungen (Mitwirkung im Strafverfahren und Härtefälle; Ziff. 5.7.2.4 und 5.7.2.5).

Ziff. 5.7.4

Opfer von Menschenhandel im Asylverfahren

Im Rahmen der Umsetzung der Nationalen Aktionspläne gegen Menschenhandel (2012–2014 und 2017–2020) sowie der Empfehlungen namentlich der Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) wurde beim SEM ein interner Koordinationsprozess festgelegt, der bei Verdacht von Menschenhandel im Asylverfahren einzuhalten ist und einen einwandfreien Informationsfluss gewährleistet. Dieser Prozess soll die frühzeitige Erkennung der potenziellen Opfer von Menschenhandel ermöglichen, deren Rechte gewährleisten und ihrem besonderen Status bei der Prüfung des Asylgesuchs Rechnung tragen. Die Policy Menschenhandel der Abteilung Asylverfahren und Praxis des SEM ist für diesen Prozess verantwortlich und stellt eine ordnungsgemässe Asylpraxis in diesen Fällen sicher. Sie koordiniert unter anderem die Zusammenarbeit mit fedpol, die wiederum die Koordination mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden gewährleistet. Generelle verfahrens- und zuständigkeitsrechtliche Fragen in Zusammenhang mit dem Thema Menschenhandel im Asylverfahren können unter der folgenden E-Mail-Adresse angebracht werden: AVP2-Menschenhandel@sem.admin.ch.

[...]

[...]

[...]

Aufgrund der Ausschliesslichkeit des Asylgesetzes gemäss Artikel 14 AsylG finden die Bestimmungen von Artikel 35 und 36 VZAE grundsätzlich keine direkte Anwendung im Asylverfahren, ausser es bestehe ein «offensichtlicher» Anspruch auf Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung (BGE 145 I 308 E. 3.1). Ein solcher Anspruch kann sich aus der ausländerrechtlichen Gesetzgebung (z. B. Familiennachzug) und aus völkerrechtlichen Bestimmungen ergeben. Gemäss Rechtsprechung verleiht Artikel 14 des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels den Opfern Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass deren Aufenthalt aufgrund ihrer persönlichen Situation (Urteil BGer 2C_483/2021 vom 14. Dezember 2021 E. 4.3; vgl. auch Ziff. 5.7.2.5) oder



ihrer Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren (BGE 145 I 308 E. 3.4; vgl. auch Ziff. 5.7.2.4) erforderlich ist.

Ist der Wegweisungsvollzug unzulässig oder unzumutbar, weil die asylsuchende Person in ihrem Herkunftsland erneut Opfer von Menschenhandel werden könnte, wird sie vorläufig aufgenommen. Nach einem Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz kann der Kanton im Einzelfall mit der Zustimmung des SEM eine Härtefallbewilligung ausstellen.

Eine Dublin-Überstellung kann nicht erfolgen, wenn die Anwesenheit der asylsuchenden Person als potenzielles Opfer von Menschenhandel für die Zwecke des Strafverfahrens in der Schweiz erforderlich ist. Wird die Dublin-Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, geht die Zuständigkeit für die Behandlung des Asylgesuchs auf den ersuchenden Mitgliedstaat über (Art. 29 Dublin III-Verordnung). Dies dürfte auch dann der Fall sein, wenn der ersuchende Staat einem Opfer von Menschenhandel eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, weil dessen Anwesenheit von den Polizei- oder Gerichtsbehörden verlangt wird (Art. 19 Dublin III-Verordnung; vgl. Urteil BVGer F-2487/2021 vom 3. Juni 2021 E. 4.3). Die Verfügbarkeit eines mutmasslichen Opfers von Menschenhandel für ein in der Schweiz durchgeführtes Strafverfahren kann nicht nach einer Dublin-Wegweisung sichergestellt werden, indem ein Visum für einen Kurzaufenthalt ausgestellt wird (BGE 145 I 308 E. 4.1).

Ziff. 6.3.1.3

Finanzielle Mittel: keine Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen

Die finanziellen Mittel müssen gewährleisten, dass der Familiennachzug nicht zu einer Abhängigkeit von Sozialhilfe führt (Art. 43 Abs. 1 Bst. c AIG). Für die Beurteilung der Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit ist von den bisherigen und aktuellen Verhältnissen auszugehen und die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen. Es sind die finanziellen Möglichkeiten aller Familienmitglieder miteinzubeziehen. Die Erwerbsmöglichkeiten und das damit verbundene Einkommen müssen konkret belegt und mit gewisser Wahrscheinlichkeit auf mehr als nur kurze Frist hin gesichert erscheinen (BGE 139 I 330 E. 4.1; Urteile BGer 2C_1144/2014 vom 5. August 2015 E. 4.5.2; 2C_502/2020 vom 4. Februar 2021 E. 5.1; 2C_309/2020 vom 5. Oktober 2021 E. 5.5).

[...]

Die hier bereits niedergelassene Person darf keine Ergänzungsleistungen beziehen oder wegen des Familiennachzugs bezugsberechtigt werden (Art. 43 Abs. 1 Bst. e AIG). Bei der Beurteilung des Nichtbezugs von Ergänzungsleistungen gelten sinngemäss die entwickelten Kriterien für die Beurteilung der Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit (Urteil BGer 2C_309/2021 vom 5. Oktober 2021 E. 5.5). Zu den Meldepflichten der Behörden von Bund und Kantonen siehe Ziffer 8.11.4.

Ziff. 6.17.2.4.2

Zur Eltern-Kind-Beziehung und zum Besuchsrecht im Besonderen

Massgebend für das ausländerrechtliche Bewilligungsverfahren ist die elterliche Beziehung zu einem hier gefestigt anwesenheitsberechtigten Kind. Die folgenden Kriterien sind in ihrer Gesamtheit in die Beurteilung mit einzubeziehen (BGE 144 I 91 E. 5.2; Urteil BGer 2C_1032/2020 vom 26. November 2021 E. 4.2):

- eine in affektiver Hinsicht zumindest normale und in wirtschaftlicher Hinsicht (besonders) enge Eltern-Kind-Beziehung;



- der Umstand, dass diese Beziehung wegen der Distanz zwischen der Schweiz und dem Staat, in den die ausländische Person auszureisen hätte, praktisch nicht mehr aufrechterhalten werden könnte; und
- die Anforderung, dass sich die ausreisepflichtige Person hier weitgehend tadellos verhalten hat.

Diese Kriterien bleiben massgebend. Daran ändert auch die formelle Tragweite der Zuteilung bzw. der Abmachungen der Eltern in Bezug auf das Sorgerecht bzw. das Betreuungsrecht nichts (Urteil BGer 2C_27/2016 vom 14. November 2016 E. 5.5.4).

Ziff. 7.2.3.2.2

Ausweis Ci (besondere Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Ehegatten und Kinder)

Personen mit einem Ausweis Ci, die zur selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Der Ausweis Ci wird von der Migrationsbehörde des Wohnkantons unter Vorlage der Bestätigung des EDA für den erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt (vgl. Ziff. 7.2.3.2.1) im Austausch gegen die Legitimationskarte ausgestellt; dies setzt voraus, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen Arbeitsvertrag, eine verbindliche Offerte (vgl. Art. 45 VZAE) oder bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ein entsprechendes schriftliches Gesuch vorlegt. Eine selbstständige Erwerbstätigkeit darf nur dann effektiv ausgeübt werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Ausweises Ci von den zuständigen Behörden die erforderlichen Bewilligungen zur Ausübung des Berufs oder der entsprechenden Tätigkeit erhalten hat. Die Legitimationskarte, die gegen den Ausweis Ci ausgetauscht wird, ist dem EDA zurückzusenden (je nachdem Protokoll in Bern oder Schweizer Mission).

Sobald die gesuchstellende Person ihren persönlichen Antrag bei den für ihren Wohnsitz zuständigen Behörden eingereicht hat, darf sie die Erwerbstätigkeit aufnehmen.

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

* * *